

**17017/AB**  
Bundesministerium vom 28.03.2024 zu 17600/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.095.719

Wien, 14.3.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17600/J des Abgeordneten Alois Kainz betreffend Überstunden im BMSGPK für das 4. Quartal 2023** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 4. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*
- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 4. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)*
  - a. *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*

Die im 4. Quartal 2023 in meinem Ministerium finanziell abgegoltenen und zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage bereits abgerechneten Überstunden (einzelne angeordnete oder pauschalierte Überstunden) sind – aufgegliedert nach Monaten und Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen, samt der entstandenen Gesamtkosten – aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Stundenanzahl Oktober bis Dezember 2023	Kosten Oktober 2023	Kosten November 2023	Kosten Dezember 2023
A1, v1, A	2.713,24	46.527,28	50.862,26	34.149,73
A2, v2, B	1.148,56	19.513,80	18.033,80	12.895,56
A3, v3	653,42	8.111,15	7.670,90	5.985,56
A4 bis A7, v4 bis v5	201,07	286,47	2.121,42	1.579,06
ADV-SV	79,77	1.387,34	1.387,34	1.387,34
<b>Gesamt</b>	<b>4.796,06</b>	<b>75.826,04</b>	<b>80.075,72</b>	<b>55.997,25</b>

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen des Kabinetts pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im angefragten Zeitraum hatten lediglich zwei Personen im Bereich der Sekretariats- und Kanzleikräfte bzw. des Kraftfahrpersonals meines Kabinetts keinen All-in-Bezug. Aus Gründen des Datenschutzes können zu diesen Personen keine näheren Angaben gemacht werden.

### Fragen 3 und 5:

- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 4. Quartal 2023 konkret vergütet?*
  - a. *Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen. In der Praxis wird in meinem Ressort jedoch ein Einvernehmen mit den Mitarbeiter:innen angestrebt.

**Frage 4:**

- *Gibt es Überstunden welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
  - a. *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht abgegoltenen Überstunden bei Männern und Frauen?*

Im 4. Quartal 2023 wurden alle angeordneten Überstunden gegen Bezahlung abgegolten.

**Frage 6:**

- *Wie viele Überstunden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 4. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

**Frage 7:**

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
  - a. *Gab es im 4. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
    - i. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
    - ii. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Die Arbeitszeit wird einheitlich und zentral seit 2007 im Employee Self Service (ESS), einem elektronischen Zeiterfassungssystem unter der Funktionalität von PM-SAP (Personalmanagement) erfasst.

Verfahren betreffend Missbräuche gab es im fraglichen Zeitraum nicht. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgt durch die unmittelbaren Vorgesetzten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

